
Buchbesprechungen

Strafe: Tor zu Versöhnung? Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug, hrsg. v. Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh (Gütersloher Verlags-haus Gerd Mohn) 1990, 133 S., 5,80 DM

„Pragmatisch und am seelsorgerlichen Blick orientiert“ will sie sein, die jüngst erschienene Denkschrift der EKD zum Strafvollzug. Lediglich pragmatisch und reformistisch ist sie dann auch.

Zugrunde liegt dieser Denkschrift eine Kritik des Strafvollzugs, wie sie kritischer und vor allem auch sachkundiger kaum vorgetragen werden kann. Aus allen nur denkbaren Perspektiven wird der Strafvollzug einer, fast möchte man sagen vernichtenden, Kritik unterzogen. Wäre man durch den pragmatischen Anspruch nicht vorgewarnt, ließe sich aus der vorgetragenen Kritik nur der Ruf nach der Abschaffung dieser Institution folgern. Doch hat man die ersten 53 Seiten und damit das Kapitel „Ein Blick in den gegenwärtigen Strafvollzug“ zustimmend nickend hinter sich gebracht, gerät die weitere Lektüre zu einem permanenten Wechselbad für die (kritisch) kriminologische Seele.

So erfährt man z. B. schnell, daß nicht der Knast das Übel ist, sondern lediglich die Nicht-Umsetzung eines konsequenten Behandlungs- und Resozialisierungsgedankens. Und so müssen wir denn zur Kenntnis nehmen, daß (Freiheits-)Strafe zwar eigentlich nicht zu rechtfertigen, aber gleichzeitig zur Bewahrung des Lebens und zur Aufrechterhaltung der weltlichen Rangordnung unverzichtbar ist!

Allerdings muß viel verändert werden am gegenwärtigen Strafvollzug. Resozialisierung, Behandlung, Heilung etc. sind dabei die Zauberworte, die die „konkrete Utopie eines modernen (christlichen, H.S.-S.) Vollzugssystems“ (S. 118) ausmachen. Günstig ist es da, daß das Strafvollzugsgesetz vom Ansatz her ja quasi schon perfekt ist, und wäre es doch erst wirklich verwirklicht, wie schön könnte Strafe da sein. Obwohl selbst die fürsorglichste Maßnahme im Gefängnis Zwangscharakter hat (vgl. S. 76), so ist die Freiheitsstrafe doch „der Gewinn von Zeit, die zur Resozialisierung genutzt werden kann“ (S. 55). Deshalb sollte man auch schon die U-Haft in Wohngruppen vollziehen und bereits hier mit den Resozialisierungsmaßnahmen beginnen. Denn nur so wird man der Unschuldsvermutung und der Hilfsbedürftigkeit der Untersuchungsgefangenen gerecht (S. 116f.).

Das ganze Werk strotzt nur so vor Behandlung, christlich-seelsorgerlicher Bemühung, Heilungs- und Besserungsabsichten etc. Nicht nur die Gesunden bedürfen des Arztes, sondern auch und gerade die Kranken: ER hat

das vorgemacht! Daß SEIN Schicksal aber auch Beispiel dafür sein könnte, daß Strafe ein Instrument von Herrschaft und Macht ist, wird nicht reflektiert. Statt dessen bezieht sich die Denkschrift an allen Ecken und Enden auf die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, um ja nicht deren Boden zu verlassen. Dies mag der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe „Kirche und Strafvollzug“, die sich weitgehend aus Juristen rekrutiert, geschuldet sein.

Enttäuschend ist es allemal, daß nach einer kompetenten und kritischen Analyse des Strafvollzugs und der Zurkenntnisnahme neuerer Modelle der Konfliktbearbeitung (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich) nicht mehr herauskommt als die Vision eines strafvollzugsgesetzlich perfektionierten, protestantischen Gefängnisses. Allerdings wird auch dieses (neue) evangelische Gefängnis (und da ist Mathiesen wieder mal Recht zu geben) dem alten auf elementare Weise ähneln.

Pragmatismus hin, evangelische Ethik her: Dieses christliche Gefängnis möge der Teufel holen.

Henning Schmidt-Semisch, Hamburg